



## **Rahmenvereinbarung zur Haushaltskonsolidierung und Verwaltungsreform bei der Stadt Schwabach**

**vom 01. September 1995**

Zwischen der Stadt Schwabach, vertreten durch den Oberbürgermeister Hartwig Reimann

und

dem Gesamtpersonalrat der Stadtverwaltung Schwabach, vertreten durch den Vorsitzenden,

sowie

der Gewerkschaft ÖTV, Kreisverwaltung Nürnberg, vertreten durch den Geschäftsführer

wird folgende Rahmenvereinbarung geschlossen:

### **1 Allgemeine Grundsätze und Ziele**

- 1.1 Die Stadt Schwabach hat in den letzten Jahren die Notwendigkeit zur Modernisierung der Verwaltung bereits erkannt und den Weg für eine zukunftsorientierte Strukturänderung angetreten. Unabhängig von finanziellen Erwägungen ist die Stadt Schwabach seither auch bestrebt, effizientere und produktivere Formen der Verwaltungsarbeit voranzubringen.
  
- 1.2 Zur Modernisierung und Konsolidierung der Verwaltung können insbesondere die Anwendung neuer Führungs- und Steuerungsmethoden, wie beispielsweise Budgetierung, Plafonierung und Controlling, veränderte Formen der Personalpolitik und Personalentwicklung, neue Mitarbeiterorientierung, eigenverantwortliche Arbeitsformen und nicht zuletzt Produkt- und Bürgerorientierung gehören.

1.3 Alle Beteiligten stimmen darin überein, daß es sich um einen Veränderungs- und Anpassungsprozeß handelt, der den besonderen Aufgabenstellungen der öffentlichen Verwaltung Rechnung tragen muß. Er kann nur erfolgreich sein, wenn er als partizipativer Organisationsentwicklungsprozeß transparent gestaltet wird. Er ist zudem maßgeblich von der aktiven Mitwirkung der Beschäftigten abhängig.

1.4 Die Vereinbarung stellt die Beteiligung und Mitbestimmung der Personalräte sowie die Beteiligung der Gewerkschaft ÖTV bei der Fortführung und Umsetzung des Reform- und Konsolidierungsprozesses sicher und garantiert auf diese Weise die Einbindung der Beschäftigten.

Die angestrebte weitreichende Beteiligung der Beschäftigten, soll den Reform- und Konsolidierungsprozeß für alle Beteiligten transparent machen und zur aktiven Mitgestaltung motivieren. Nur so kann ein Ausgleich der unterschiedlichen Interessen erreicht werden.

Darin wird die Voraussetzung für die Bereitschaft der Beschäftigten und Ihrer Interessenvertretungen gesehen, den Reform- und Konsolidierungsprozeß konstruktiv mitzugestalten.

Unter aktiver Mitgestaltung wird insbesondere die Einbeziehung der beruflichen und fachlichen Kompetenz der Beschäftigten sowohl bei der konstruktiven Aufgabenkritik (siehe Ziffer 3.1) als auch bei der Entwicklung von Reformprojekten verstanden.

Der Konsolidierungsprozeß muß alle Möglichkeiten der Beteiligung der Beschäftigten über die personalvertretungsrechtliche und gewerkschaftlichen Möglichkeiten hinaus wahrnehmen.

## **2 Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

2.1 Bei der Durchführung von Verwaltungsreform- und Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen wird

- auf Kündigungen
- und Rückgruppierungen

verzichtet.

Es wird zugleich zugesichert, persönliche Besitzstände hinsichtlich des Einkommens sozialverträglich zu wahren. Alle derzeit Beschäftigten haben Anspruch auf einen Arbeitsplatz zu gleichen tariflichen Bedingungen. Die Vorschriften der Tarifverträge über den Rationalisierungsschutz sind bei allen Maßnahmen zu beachten.

- 2.2 Bei Umsetzungen, soweit sie durch die Verwaltungsreform und Haushaltskonsolidierung notwendig werden, ist die Personalvertretung zu beteiligen.
- 2.3 Personalwirtschaftliche Instrumente sind zu entwickeln, die es ermöglichen, durch gezielte Förderung die Beschäftigten mit mindestens gleichwertigen Aufgaben zu betrauen. Fort- und Weiterbildung werden ausgebaut. Motivations- und Persönlichkeitsförderung sowie Mitarbeiterführung sind wichtige Bestandteile einer verbesserten Fortbildung.
- 2.4 Sollten im Reform- und Konsolidierungsprozeß die unter Ziffer 2.3 genannten personalwirtschaftlichen Maßnahmen nicht ausreichen, so soll ein Vorruhestandsmodell mit freier Wahlmöglichkeit für die Betroffenen entwickelt werden.
- 2.5 Die gesetzlichen Beteiligungsrechte der Personalvertretung nach dem BayPVG sind im Sinne ihrer Schutzfunktion uneingeschränkt zu beachten und zur Geltung zu bringen.

### **3 Maßnahmen und Verfahren**

- 3.1 Zentrales Instrument der Haushaltskonsolidierung ist die konstruktive Aufgabenkritik. Darunter werden insbesondere wirtschaftlichere und effizientere Aufgabenerfüllung, die Verbesserung der Organisation der Verwaltungsarbeit und eine Überprüfung aller Aufgaben nach Inhalt, Zweck und Kosten verstanden.

Die aufgabenkritische Überlegungen sind an den Zielen der Verwaltungsreform

- mehr Bürgerorientierung
- effizientere Aufgabenerfüllung
- erhöhte Motivation der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
- Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung

zu orientieren.

Alle aus dem Stadtrat, aus der Verwaltung, der Personalvertretung, von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder aus der Gewerkschaft und der Bürgerschaft eingebrachten Vorschläge sind in das Reformvorhaben und den Konsolidierungsprozeß mit einzubeziehen.

- 3.2 Der Verwaltungsreform- und Haushaltskonsolidierungsprozeß (konstruktive Aufgabenkritik) und der Verwaltungsreformprozeß beinhalten folgende Schritte:
- Information aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleiter
  - Bestandsaufnahme und aufgabenkritische Analyse der einzelnen Dienstleistungen unter der Fragestellung:  
welche Dienstleistungen, auf welcher Grundlage, mit welchen Mitteln, Organisationsform und unter welchen Arbeitsbedingungen?
  - Erarbeitung von Vorschlägen für Konsolidierungsmaßnahmen als Ergebnis der konstruktiven Aufgabenkritik,
  - Erarbeitung von Reformprojekten,
  - Bewertung der Vorschläge und Projekte,
  - Beratung der Vorschläge und Projekte durch die Strukturgruppe/Steuerungsgruppe,
  - Vorlage der Vorschläge zur Beschlußfassung des Stadtrates,
  - Realisierung der Vorschläge.

## **4 Organisation**

- 4.1 Der Verwaltungsreform- und Haushaltskonsolidierungsprozeß wird vom Oberbürgermeister geleitet. Er beruft die Strukturgruppe/Steuerungsgruppe ein, der Vertreter der Verwaltung und des Personalrates angehören. Die Mitglieder der Personalvertretung können bei Bedarf Vertreter der Gewerkschaft ÖTV hinzuziehen.

Von der Strukturgruppe/Steuerungsgruppe sind aufgabenkritische Überlegungen und Vorschläge zusammen mit den einzelnen Referaten und Ämtern sowie den örtlichen Personalvertretungen zu erarbeiten, zu prüfen und gegebenenfalls zu koordinieren.

- 4.2 Zu den Aufgaben der Strukturgruppe/Steuerungsgruppe gehören
- die Einhaltung und die Umsetzung der Rahmenvereinbarung,
  - Methoden zu entwickeln, die Mitarbeiterbeteiligung sicherzustellen,

- eigene Vorschläge zum Verwaltungsreform- und Haushaltskonsolidierungsprozeß zu erarbeiten,
- über abschließende Ergebnisse den Oberbürgermeister bzw. den Stadtrat und den Vertragspartner ÖTV zu informieren.

4.3 Die Beteiligungsrechte der Personalvertretungen, der Frauenbeauftragten, der Schwerbehinderten- und Jugendvertretung sind unabhängig von dieser Vereinbarung uneingeschränkt zu beachten.

4.4 Die endgültigen Ergebnisse bzw. Vorschläge zur Vorlage im Stadtrat (bzw. seiner Ausschüsse) sind zwischen den Vertragspartnern abzustimmen.

## 5 Inkrafttreten und Laufzeit

Die Vereinbarung tritt am 01. September 1995 in Kraft.

Sie kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

Die Vertragsparteien verpflichten sich jedoch bereits heute, für den Fall einer Kündigung dieser Vereinbarung unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen in Verhandlungen mit dem Ziel des Abschlusses einer neuen Vereinbarung einzutreten.

Schwabach, den 01. September 1995

Stadt Schwabach

Gesamtpersonalrat

Gewerkschaft ÖTV

*gez. Reimann*

*gez. Rosenberger*

*gez.*

**Reimann**  
Oberbürgermeister

**Rosenberger**  
Vorsitzender

Geschäftsführer